

OLG Celle, Gleichbehandlung im Schuldenbereinigungsplan

InsO §§ 6, 7, 309

Beschluß vom 4. 4. 2001 – 2 W 38/01

1. Eine unangemessene Beteiligung einzelner Gläubiger im Schuldenbereinigungsplan liegt nicht schon dann vor, wenn der Schuldner den Gläubigern mit den höchsten Forderungsbeträgen eine Befriedigung durch Ratenzahlungen anbietet, während Gläubiger mit geringeren Beträgen Einmalzahlungen erhalten sollen, sofern sämtliche Gläubigern eine annähernd gleich hohe Befriedigungsquote (hier ca. 35 %) angeboten wird.

2. Die Zustimmung kann auch bei einem solchen Plan ersetzt werden, sofern der widersprechende Gläubiger nicht glaubhaft macht, daß die Erfüllung des Ratenzahlungsversprechens des Schuldners ernsthaft gefährdet ist.

3. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, im Schuldenbereinigungsplan homogene Gläubigergruppen zu bilden, wie dies im Insolvenzplanverfahren vorgesehen ist; er kann bei einer im Ergebnis wirtschaftlichen Gleichbehandlung der Gläubiger auch unterschiedliche Befriedigungsvorschläge machen.

4. Das Insolvenzgericht hat bei der Prüfung der Frage, ob ein dem Schuldenbereinigungsplan widersprechender Gläubiger in diesem Plan angemessen berücksichtigt worden ist, nur schlüssig vorgetragene und glaubhaft gemachte Tatsachen zu berücksichtigen; allein die Unzufriedenheit sich obstruktiv verhaltender Gläubiger mit dem Schuldenbereinigungsplan ist kein Grund, dem Schuldner die Zustimmungsersetzung zu versagen (Anschluß an BayObLG, Beschl. v. 11. 12. 2000 – 4 ZBR 21/00, ZInsO 2001, 170 [= DZWIR 2001, 118 mit Anm. Grote]; OLG Köln, Beschl. v. 9. 2. 2001 – 2 W 19/01, ZInsO 2001, 230).

Aus den Gründen

Der mit der Versorgung des Haushaltes und der Betreuung eines sechsjährigen Kindes beschäftigte Schuldner hat nach seinen Angaben im Schuldenbereinigungsplan insgesamt 19 Gläubiger mit Forderungsbeträgen zwischen 335,37 DM und 31.319,62 DM. Seine Gesamtverbindlichkeiten betragen 84.769,07 DM, wobei nach seinen späteren Angaben im Laufe des Verfahrens eine Forderung in Höhe von 4.441,91 DM zwischenzeitlich erloschen ist, so daß seine Verbindlichkeiten nunmehr noch 80.327,16 DM ausmachen.

I. In dem mit seinem Insolvenzantrag vorgelegten Schuldenbereinigungsplan hat der Schuldner der Mehrzahl seiner Gläubiger Einmalzahlungen in Höhe von jeweils ca. 35 % ihrer Forderungen angeboten, während er den beiden Gläubigern mit den höchsten Forderungsbeträgen, nämlich dem Gläubiger K. und der Sparkasse H. Ratenzahlungen angeboten hat, deren vollständige Erfüllung über einen Zeitraum von 24 Monaten – dies betrifft den Gläubiger K. – bzw. 57 Monaten – dies gilt für die Sparkasse H. – ebenfalls zur Befriedigungsquote von ca. 35 % führen würde. Der Versuch einer außergerichtlichen Einigung des Schuldners mit seinen Gläubigern ist gescheitert.

1. Nach der ersten Zustellung des Schuldenbereinigungsplans im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren hatte zunächst der Gläubiger K. dem Schuldenbereinigungsplan widersprochen, weil er sich durch die vom Schuldner angebotene Ratenzahlungsvereinbarung im Vergleich zu der Gläubigerin G-GmbH, deren Forderung mit 8.121,61 DM nur unwesentlich geringer war als seine Forderung mit 8.301,26 DM, wirtschaftlich schlechter gestellt sah. Während der Schuldner der G-GmbH eine Einmalzahlung in Höhe von 2.895 DM angeboten hatte, bot er ihm, dem Gläubiger K., nur 24 Monatsraten zu je 125 DM. Nachdem das Insolvenzgericht auf diesen Antrag hin zunächst die Zustimmung des widersprechenden Gläubigers K. nicht ersetzt und das Beschwerdegericht die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen diese Entscheidung zurückgewiesen hatte, legte der Schuldner einen geänderten Schuldenbereinigungsplan vor, in dem er dem widersprechenden Gläubiger K. zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 200 DM zu Beginn der Ratenzahlungen zum Ausgleich von möglichen Zinsverlusten, die der Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern durch die Versagung einer Einmalzahlung erleiden könnte, angeboten hat. Auch diesem geänderten Schuldenbereinigungsplan hat der Gläubiger K. nach Zustellung erneut widersprochen und geltend gemacht, wirtschaftlich schlechter gestellt zu werden als andere Gläubiger, die keine Ratenzahlungen, sondern eine Einmalzahlung angeboten bekommen hätten. Er hat dazu auf die Gläubigerin G-GmbH und auf eine Gläubigerin V. P. verwiesen, die auf eine Forderung von 7.218,50 DM eine Einmalzahlung von 2.574 DM erhalten soll.

2. Mit Beschluß vom 21. 1. 2000 hat das Insolvenzgericht den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Gläubigers K. erneut zurückgewiesen und dazu ausgeführt, daß es sich nicht um einen ausgewogenen Schuldenbereinigungsplan handele, weil einige Gläubiger mit annähernd gleich hohen Forderungen wie der Gläubiger K. Einmalzahlungen erhielten, während der widersprechende Gläubiger nur ratenweise befriedigt werden sollte. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Schuldner die Gläubiger unterschiedlich behandle und nicht allen Gläubigern gleichmäßige Ratenzahlungen verbunden mit einer Einmalzahlung anbiete. Auf die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners, mit der dieser geltend gemacht hat, wirtschaftlich nicht in der Lage zu sein, einen größeren Einmalbetrag als die zur Verteilung angebotenen 16.000 DM aufzubringen und deshalb einige Gläubiger nur in Raten

befriedigen zu können, hat das Beschwerdegericht mit Beschluß vom 19. 2. 2001 wiederum die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß zwar sei keine mathematische genaue Gleichbehandlung der Gläubiger im Rahmen des Gleichbehandlungsgebotes des § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO erforderlich sei, die unterschiedliche Behandlung annähernd gleichgestellter Gläubiger durch das Angebot einer Einmalzahlung an die Mehrheit der Gläubiger und die Kombination einer Einmalzahlung verbunden mit Ratenzahlungen an einen einzelnen Gläubiger aber eine Ungleichbehandlung darstelle, die der betroffene Gläubiger nicht hinzunehmen brauche. Er erleide durch die zeitliche Streckung einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil, da er nicht in der Lage sei, seine eigenen Kredite gegenüber seiner Bank zurückzuführen, und dort weiter Schuldzinsen zu tragen habe, die weit über den fiktiv in Ansatz gebrachten Guthabenzinsen von 5 % lägen.

3. Gegen diesen Beschluß wendet sich der Schuldner mit seinem Antrag auf Zulassung der sofortigen weiteren Beschwerde vom 13. 3. 2001, in dem geltend gemacht wird, die Auffassung des Landgerichts, der Schuldner benachteilige den Gläubiger K. in unangemessener Art und Weise, verstoße gegen § 309 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Entgegen der Auffassung des Landgerichts sei eine Gleichbehandlung der sog. »Kleingläubiger« nicht allein dadurch zu erreichen, daß sämtlichen Gläubigern eine Einmalzahlung und Ratenzahlungen angeboten werde, vielmehr komme es nur darauf an, daß sämtliche Gläubiger im wirtschaftlichen Ergebnis gleichgestellt werden würden. Dieses Erfordernis sei zumindest durch das zusätzliche Angebot einer Einmalzahlung zum Ausgleich eventueller Zinsnachteile durch die Ratenzahlungen erfüllt. Allen Gläubigern könne der Schuldner aufgrund der Beschränkung der ihm von Verwandten zur Verfügung gestellte Mittel keine Einmalzahlung anbieten; eine andere Lösung könne nur darin bestehen, daß er sämtlichen Gläubigern Ratenzahlungen anbiete. Ein solches Vorgehen sei aber im Hinblick auf die Minimalbeträge, die dann einzelnen Kleingläubigern zu zahlen wären, völlig unwirtschaftlich. Die Sache habe auch grundsätzlich Bedeutung, da bisher nicht ausreichend geklärt sei, unter welchen Voraussetzungen eine Gleich- oder Ungleichbehandlung der Gläubiger im Schuldenbereinigungsplan anzunehmen sei.

Der Gläubiger K., dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, hat lediglich ausführen lassen, daß bei einer Kombination von Einmalzahlungen und Ratenzahlungen eine Gleichbehandlung der Gläubiger nicht gegeben sei.

II. Der Senat läßt die sofortige weitere Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 InsO zu. Der Beschwerdeführer hat einen ausdrücklichen Zulassungsantrag gestellt, indem er ausgeführt hat, die Entscheidung des Landgerichts beruhe auf einer Verletzung des Gesetzes, nämlich der fehlerhaften Auslegung und Anwendung des § 309 Abs. 1 Nr. 1 InsO, und die Nachprüfung der Entscheidung des Landgerichts sei zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, weil die Voraussetzungen, unter denen die Zustimmungsersetzung durch das Insolvenzgericht zu erteilen oder zu versagen sei, noch nicht hinreichend geklärt seien (zu den Voraussetzungen der Zulassung der sofortigen weiteren Beschwerde siehe im Einzelnen Kübler/Prütting, InsO, 8. Lfg. 11/00, § 7 Rdn. 5 ff; Pape, NJW 2001, 23, 24 f). Die Ablehnung der Zustimmungsersetzung durch das Insolvenzgericht ist gemäß § 309 Abs. 2 Satz 3 InsO mit der sofortigen Beschwerde gemäß § 6 Abs. 1 InsO anfechtbar, so daß auch die Zulässigkeit der sofortigen weiteren Beschwerde keine Probleme bereitet (siehe auch BayObLG, ZInsO 2001, 170 f [= DZWIR 2001, 118 mit Anm. Grote]).

Die Zulassung des Rechtsmittels ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (dazu HK-InsO/Kirchhof, § 7 Rdn. 23 f; Nerlich/Römermann/Becker, InsO, § 7 Rdn. 19 ff; Pape, NJW 2001, 25 w. n. H.) erforderlich. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmungsersetzung nach § 309 Abs. 1 Nr. 1 InsO erfolgen kann, hat sich seit Inkraft-Treten der InsO noch keine gefestigte Rechtsprechung

herausgebildet. Zwar gibt es bereits eine Reihe von Entscheidungen, in denen es um die Zustimmungsersetzung gegangen ist (siehe die Nachweise bei Pape, ZInsO 2001, 25, 33 ff; BayObLG, ZInsO 2001, 170 [= DZWIR 2001, 118 mit Anm. Grote]; OLG Köln, ZInsO 2001, 230), zu der hier zu beantwortenden Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch eine Kombination zwischen dem Angebot von Einmalzahlungen an Gläubiger mit geringeren Forderungsbeträgen und dem Angebot von Ratenzahlungen an Gläubiger mit höheren Forderungsbeträgen in Betracht kommt, gibt es jedoch noch keine grundsätzliche Entscheidung eines Rechtsbeschwerdegerichts.

Soweit das OLG Köln (ZInsO 2001, 230) entschieden hat, daß die Zustimmung zu einem Schuldenbereinigungsplan im Einzelfall zu versagen sein kann, wenn in diesem Plan lediglich eine Einmalzahlung vorgesehen ist, handelt es sich um einen um eine Entscheidung, die nicht über den Einzelfall hinausgeht, zum anderen betrifft der Beschluß auch gerade den umgekehrten Fall, daß der Gläubiger sich gegen eine Einmalzahlung wendet.

III. Die sofortige weitere Beschwerde des Schuldners ist auch begründet.

Das Landgericht hat bei der Auslegung des § 309 Abs. 1 Nr. 1 InsO einen zu strengen Maßstab an den Schuldenbereinigungsplan angelegt, der von dem Zweck des § 309 Abs. 1 Nr. 1 InsO, die wirtschaftliche Gleichbehandlung der Gläubiger sicherzustellen (dazu Fuchs, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 2. Aufl., S. 1679 ff, 1711, Rdn. 94 ff; FK-InsO/Grote, 2. Aufl., § 309 Rdn. 11 ff; Smid/Krug/Haarmeyer, InsO, § 309 Rdn. 4 ff, HK-InsO/Landfermann, § 309 Rdn. 4 ff; Nerlich/Römermann, InsO, § 309 Rdn. 14 ff; Kübler/Prütting/Wenzel, InsO, 5. Lfg. 11/99, § 309 Rdn. 3 ff), nicht gedeckt ist.

1. Zwar sind das Insolvenzgericht und das Beschwerdegericht zutreffend davon ausgegangen, daß eine angemessene Beteiligung des widersprechenden Gläubigers im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht voraussetzt, daß eine mathematisch exakte Gleichbehandlung gegeben ist (so auch Hanseatisches OLG, Beschl. v. 21. 2. 2000 – 6 W 9/00; OLG Köln, Beschl. v. 9. 10. 2000 – 2 W 190/00; AG Köln, ZInsO 2000, 461 = NZI 2000, 441 [= DZWIR 2000, 524]); die Vorinstanzen haben aber zu Unrecht angenommen, daß eine Differenzierung in der Form, daß den Gläubigern geringerer Forderungen Einmalbeträge und den Gläubigern mit größeren Forderungsbeträgen Ratenzahlungen angeboten werden, auch dann nicht zulässig sei, wenn die quotale Befriedigung der Gläubiger bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise praktisch gleich sei. Eine derart enge Sichtweise, die dem Schuldner nur noch die Wahl läßt, sämtlichen Gläubigern Einmalzahlungen oder sämtlichen Gläubigern Ratenzahlungen anzubieten, ist mit der Vorschrift des § 309 Abs. 1 Nr. 1 InsO, die nur verhindern soll, daß einzelne Gläubiger nicht weniger erhalten als andere rechtlich gleichgestellte Gläubiger, nicht zu vereinbaren. Sie wird insbesondere dem Zweck des § 309 InsO nicht gerecht, zu verhindern, daß die Schuldenbereinigung an der obstruktiven Verweigerung der Zustimmung einzelner Gläubiger scheitert (siehe die Begründung des Rechtsausschusses zu § 309 InsO, abgedruckt bei Kübler/Prütting, Das neue Insolvenzrecht, 2. Aufl., S. 380). Anders als im Fall des Insolvenzplanverfahrens, in dem der Ge-

setzgeber in § 222 InsO eine Gruppenbildung ausdrücklich vorgeschrieben hat, gibt es eine solche Vorgabe für das Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht (so auch Kübler/Prütting/Wenzel, § 309 Rdn. 3). Der Schuldner ist deshalb auch nicht zu einer absoluten Gleichbehandlung der Gläubiger mit annähernd gleichen Voraussetzungen gesetzlich verpflichtet. Er muß vielmehr nur dafür sorgen, daß die Befriedigung der Gläubiger im wirtschaftlichen Verhältnis nicht derart stark voneinander abweicht, daß die Einschränkungen, die einzelne Gläubiger dabei hinzunehmen haben, als unbillig anzusehen wären. Im übrigen soll dem Schuldner im Schuldenbereinigungsplan aber gerade eine flexible Gestaltung ermöglicht werden, die ihm die Chance zu einer angemessenen Gläubigerbefriedigung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gibt. Im Hinblick auf diese Flexibilität, bei der es entscheidend auf das wirtschaftliche Ergebnis der angebotenen Befriedigung ankommt, spricht grundsätzlich nichts dagegen, einzelnen Gläubigern eine zeitlich gestreckte Befriedigung zu versprechen, während anderen eine sofortige Befriedigung durch Einmalzahlung in Aussicht gestellt wird. Insbesondere in den Fällen, in denen – wie das hier bezüglich des widersprechenden Gläubigers K. der Fall ist – dem Gläubiger, dessen Befriedigung nur zeitlich gestreckt erfolgen soll, sogar noch ein Ausgleich für den im Verhältnis zu anderen Gläubigern eintretenden Zinsverlust gezahlt wird, sind keine Umstände zu erkennen, die allein wegen der unterschiedlichen Arten der angebotenen Befriedigung eine Versagung der Ersetzung der Zustimmung rechtfertigen könnten. Würde man in diesen Fällen allein wegen der unterschiedlichen Formen des Befriedigungsangebots die Zustimmungsversagung von vornherein festschreiben, wie es das Insolvenzgericht und das Beschwerdegericht nach Vorlage des zweiten Befriedigungsvorschlags des Schuldners getan haben, hätten damit obstruktive Gläubiger, die sich aus prinzipiellen Gründen gegen jede Form der Schuldenbereinigung wenden, stets die Möglichkeit, den Schuldenbereinigungsplan abzulehnen. Der Durchsetzung dieses Ziels soll § 309 Abs. 1 Satz 1 InsO aber gerade nicht dienen.

2. Gläubiger, die dem Antrag des Schuldners auf Zustimmungsersetzung entgegneten, müssen vielmehr konkrete Umstände glaubhaft machen, die die Annahme einer unangemessenen Beteiligung im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern rechtfertigen. Allein der Ausdruck einer allgemeinen Unzufriedenheit mit dem Befriedigungsvorschlag des Schuldners reicht nicht aus, um eine Einwendung nach § 309 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu begründen (siehe auch BayObLG, ZInsO 2001, 170 [= DZWIR 2001, 118 mit Anm. Grote]; OLG Köln, ZInsO 2001, 230). Insolvenzgericht und Beschwerdegericht sind nicht gehalten, aufgrund einer allgemeinen Unzufriedenheit des widersprechenden Gläubigers mit dem vorgeschlagenen Schuldenbereinigungsplan alle möglichen Gründe, die dem Plan entgegenstehen könnten, in Erwägung zu ziehen. Vielmehr haben die Gerichte sich grundsätzlich nur mit solchen Einwendungen auseinander zu setzen, die der Gläubiger konkret vorgetragen und glaubhaft gemacht hat (so auch BayObLG, ZInsO 2001, 170 [= DZWIR 2001, 118 mit Anm. Grote]; OLG Köln, ZInsO 2001, 230):

Geltend gemacht wird hier nur der Einwand, die Differenzierung zwischen Einmalzahlungen und Ratenzahlungen führe zu einer abstrakten Schlechterstellung. Dieser Einwand

ist aber schon deshalb nicht begründet, weil beide Befriedigungsformen dazu führen, daß sämtliche Gläubiger – dies gilt auch für den widersprechenden Gläubiger – im wirtschaftlichen Ergebnis eine Befriedigungsquote von ca. 35 % ihrer Forderung erhalten. Diese Quote ist das entscheidende Kriterium für die Zustimmungsersetzung. Daß der Schuldner etwa nicht in der Lage sein könnte, die angebotenen Ratenzahlungen von monatlich 125 DM über einen Zeitraum von 24 Monaten zu erbringen und damit die Erfüllung des Planes gefährdet ist, hat der widersprechende Gläubiger weder schlüssig vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Dieser Gesichtspunkt, der möglicherweise dann eine Rolle spielen kann, wenn der Schuldner bei einer entsprechenden Differenzierung zwischen Einmalzahlungen und Ratenzahlungen sehr hohe Ratenzahlungen verspricht und der Gläubiger Tatsachen schlüssig vorträgt und glaubhaft macht, aus denen sich ergibt, daß der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, diese Ratenzahlungsverpflichtung zu erfüllen, kann durch die abstrakte Rüge der Ungleichbehandlung durch die unterschiedlichen Befriedigungsformen nicht ersetzt werden. Daß der Schuldner nicht in der Lage sein wird, die von ihm übernommene Ratenzahlungsverpflichtung zu erfüllen, wird gerade nicht konkret dargelegt. Eine solche Befürchtung hegt nicht einmal die Hauptgläubigerin, die dem Schuldenbereinigungsplan, der für sie über einen weitaus längeren Zeitraum Ratenzahlungen vorsieht, ohne weiteres zugestimmt hat.

3. Soweit das Beschwerdegericht in seiner Entscheidung die Zurückweisung der Beschwerde darauf gestützt hat, mit der Berücksichtigung eines Zinsausgleichs von 5 % pro Jahr sei es nicht getan, weil die Gläubigerin bei Rückführung ihrer Kredite nach Leistung einer Einmalzahlung die von ihr zu zahlenden Schuldzinsen in einem weitaus größeren Umfang hätte vermeiden können, als bei einer ratenweisen Befriedigung, fehlt dieser Begründung offensichtlich ein entsprechendes tatsächliches Vorbringen des Beschwerdegegners. Daß der Beschwerdegegner bei einer Einmalzahlung tatsächlich höhere Schuldzinsen als die ausgeglichenen 5 % hätte vermeiden können, ist in dem Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des widersprechenden Gläubigers vom 1. 8. 2000, der die Grundlage der Zustimmungsversagung bietet, weder konkret dargelegt noch glaubhaft gemacht worden. Hierauf hätte das Landgericht seine Entscheidung deshalb schon mangels hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte nicht stützen dürfen. Derart allgemein gehaltene Ausführungen sind unbeachtlich. Gemäß § 309 Abs. 2 Satz 2 InsO zählen nur solche Einwendungen, die der Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt werden soll, schlüssig ausgeführt und glaubhaft gemacht hat.

IV. Die Zustimmung des Gläubigers K. hätte demgemäß durch das Insolvenzgericht ersetzt werden müssen. Da außer dem Einwand des Gläubigers, allein durch die Differenzierung zwischen einer ratenweisen Befriedigung und einer Befriedigung durch Einmalzahlung benachteiligt zu werden, keine glaubhaft gemachten Gründe vorhanden sind, die der Ersetzung der Zustimmung dieses Gläubigers entgegenstehen könnten, kann der Senat die Zustimmung dieses Gläubigers zu dem Schuldenbereinigungsplan ohne Rückgabe der Sache an das Beschwerdegericht oder das Insolvenzgericht ersetzen (zu der Möglichkeit des Rechtsbeschwerdegerichts, in der

entscheidungsreifen Sache selbst zu entscheiden, siehe Kübler/*Prütting*, InsO, § 7 Rdn. 30).

Das Insolvenzgericht wird nach dieser Entscheidung das Schuldenbereinigungsverfahren fortzusetzen und die Frage der Zustimmungsersetzung bezüglich der weiteren widersprechenden Gläubiger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats, daß nur glaubhaft gemachte Tatsachen bei der Prüfung der Zustimmungsersetzung zu berücksichtigen sind, zu prüfen haben. Soweit das Insolvenzgericht bereits Maßnahmen im Hinblick auf die Fortführung des vereinfachten Insolvenzverfahrens getroffen hat, sind diese aufgrund der Entscheidung des Senats gegenstandslos geworden.

Anmerkung

Die Entscheidung verdient Beachtung sowohl unter dem allgemeinen Aspekt, ob das im Beschwerdewege erreichte höhere Gericht die umstrittene Angelegenheit selbst zum Abschluß bringt, als auch unter dem besonderen Gesichtspunkt, wie die Leitlinien eines Schuldenbereinigungsplans aussehen sollten.

I. Selbstentscheidung oder Zurückverweisung?

1. Entscheidungsreife

Das Oberlandesgericht erklärt die weitere Beschwerde nicht allein für begründet (Gründe zu III). Es trifft auch selbst die Entscheidung, welche das Insolvenzgericht bei geläuterter Rechtsauffassung hätte treffen müssen. Das Oberlandesgericht verweist die Angelegenheit nicht zur Beschlußfassung nach Vorgabe des Oberlandesgerichts an das Landgericht als das Beschwerdegericht oder gar an das Amtsgericht als das Insolvenzgericht zurück, wo der Beschwerdeführer jeweils ihm ungünstige Entscheidungen erfahren hatte. Das Oberlandesgericht wählt den Weg der Selbstentscheidung, da die Entscheidungsgrundlagen bereits klar sind. Insbesondere bedarf es keiner ergänzenden Tatsachenfeststellung.

2. Erfolgreiche oder erfolglose Beschwerde

Die Frage, ob das höhere Gericht selbst entscheiden oder zurückverweisen solle, stellt sich immer dann, wenn der Rechtsbehelf Erfolg hat. Sobald die Angelegenheit entscheidungsreif ist, stehen dem höheren Gericht beide Möglichkeiten zu Gebote¹. Wählt es die Zurückverweisung, so fußt das auf entsprechender Anwendung von § 575 ZPO i. V. m. § 4 InsO. Die Entscheidungsreife zwingt nach Meinung des Verfassers das höhere Gericht nicht dazu, selbst zu entscheiden². Wenn die Angelegenheit noch nicht entscheidungsreif ist, so bleibt, da § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO die Aufgabe des höheren Gerichts mit der Prüfung einer Gesetzesverletzung beschreibt und ihm damit die Tatsachenaufklärung verschließt, ohnehin nichts anderes übrig, als daß das höhere Gericht zurückverweist.

Ist hingegen die Beschwerde oder die weitere Beschwerde unzulässig oder unbegründet, bleibt es bei der vergeblich angegriffenen Entscheidung. Die Alternative zwischen Zurückverweisung oder Selbstentscheidung kann es dann trotz Entscheidungsreife nicht geben. Die Entscheidung kann nur eine Selbstentscheidung sein, in der das höhere Gericht nicht mehr tut, als die (erste oder weitere) Beschwerde zu verwerfen beziehungsweise zurückzuweisen.

3. Beschleunigung durch Selbstentscheidung

Wählt das Beschwerdegericht oder – wie hier – das Gericht der weiteren Beschwerde bei zulässigem und begründetem Rechtsbehelf die Selbstentscheidung, so beschleunigt dies den Ablauf des Insolvenzverfahrens. Ungewißheiten aus schwebenden Beschwerdeverfahren werden auf das geringst mögliche Zeitmaß zurückgeschritten. Das mit der Beschwerde angerufene Landgericht tritt mittels der Beschwerdeentscheidung an die Stelle des Insolvenzgerichts und erledigt damit den Verfahrensschritt. Das mit weiterer Beschwerde angerufene Oberlandesgericht (gegebenenfalls gemäß § 7 Abs. 3 InsO das Oberste Landesgericht oder auf Vorlage nach § 7 Abs. 2 InsO der Bundesgerichtshof³) tritt an die Stelle des Landgerichts und – soweit auch dessen Beschluß nicht mit der Auffassung des Oberlandesgerichts vereinbar ist – zugleich an diejenige des Amtsgerichts. Auf diese Weise kann es beispielsweise wie im Vorliegenden geschehen, daß nicht das eigentlich dafür zuständige Insolvenzgericht nach § 309 Abs. 1 Satz 1 InsO die Zustimmung eines Gläubigers zum Schuldenbereinigungsplan ersetzt, sondern das Oberlandesgericht (oder das Oberste Landesgericht oder der Bundesgerichtshof).

Sollte sich nach Zurückverweisung in der Entscheidung des Landgerichts oder des Amtsgerichts wiederum ein Fehler einschleichen (der alte oder ein neuer), so läßt sich das gegebenenfalls im neuerlichen Beschwerdegang beheben. Dies gilt auch dann, wenn der Fehler schon im zurückverweisenden Beschluß des höheren Gerichts, den das niedrigere zu beachten hat, angelegt ist. Bei Selbstentscheidung des obersten Gerichts ist keine Korrektur mehr möglich. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß immer möglichst weit zurückzuverweisen wäre, um möglichst weitgehend neuerliche Prüfung zu eröffnen. Der Beschwerdeweg ist zu Genüge gewährt, wenn ein einmaliger Durchgang stattfand. Zweck einer Zurückverweisung ist es nicht, vollendete Tatsachen aus denkbaren Fehlern übergeordneter Gerichte zu vermeiden.

II. Mäßige Anforderungen an Schuldenbereinigungsplan

1. Handlungsspielraum für den Schuldner

In der Sache wirkt das Gericht überzogenen Erwartungen an die Gehalte eines Schuldenbereinigungsplanes entgegen, der notwendig in das sog. Kleininsolvenzverfahren⁴ einzubringen ist (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO; im Unterschied zum Versuch vorgerichtlicher Schuldenbereinigung nach Plan im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Es bemüht sich darum, dem Schuldner einen möglichst großen Spielraum für die Herstel-

¹ Nerlich/Römermann/Becker, InsO, 1999 ff (Stand: November 2000), § 6 Rdn. 58, § 7 Rdn. 61, 64.

² Anders zum Beispiel Kübler/*Prütting*, InsO, 1998 ff (Stand: November 2000), § 7 Rdn. 29: keine Zurückverweisung bei Entscheidungsreife; Ausnahme nur bei schweren Verfahrensfehlern.

³ Zur Entscheidung des BGH Nerlich/Römermann/Becker, aaO (Fn. 1), § 7 Rdn. 63.

⁴ Dessen aktenmäßige Bewältigung mit Rücksicht auf die Zustellung der Unterlagen an alle Gläubiger gemäß § 307 InsO erschreckende Ausmaße annehmen kann. Siehe Grote, Ausgewählte Probleme bei der Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, ZInsO 1999, 57, 58, 61 f. Abmilderung, aber nicht durchgreifende Beseitigung des Aufwandes in beabsichtigter Neufassung von §§ 306, 307 InsO. Dazu Schmerbach/Stephan, Der Diskussionsentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze, ZInsO 2000, 541, 546.

lung einer eigenen Regelung zu belassen, welche noch das Prädikat der Angemessenheit (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 InsO) verdient (Gründe zu III. 1). Schematische Gleichbehandlung zu verlangen, wäre damit nicht vereinbar.

2. Akzeptanz auf Gläubigerseite

Diese Haltung ist nur zu befürworten. Zunächst liegt es an den Gläubigern, die Angemessenheit zu beurteilen. Währenddessen ruht das Eröffnungsverfahren (§ 306 InsO). Halten sie den vom Schuldner entwickelten Vorschlag für sinnvoll, werden sie gemäß § 308 InsO den Plan akzeptieren. Ob das Gericht, würde es befragt, den Plan für angemessen hielte, spielt dann keine Rolle. Daher wäre es insbesondere verfehlt, wenn das Insolvenzgericht bereits bei der Sichtung der vom Schuldner mit dem Antrag auf Verfahrenseröffnung eingereichten Unterlagen (§ 305 Abs. 1 InsO) eine inhaltliche Prüfung des Planentwurfes vornähme und den Antrag deswegen abwies, weil nicht alle Gläubigergruppen gleiche Behandlung erfahren oder weil der Plan gar nur eine »Null-Lösung« oder »Fast-Null-Lösung« enthält⁵. Die Angemessenheit prüft das Insolvenzgericht erst dann, wenn der Schuldner oder ein Gläubiger das Gericht darum bittet, die Zustimmung unzufriedener Gläubiger nach § 309 InsO zu ersetzen⁶. Und auch dann kommt es nicht darauf an, ob das Gericht den Plan insgesamt gutheißt. Denn der Weg zur Zustimmungsersetzung führt gemäß § 309 Abs. 1 Satz 1 InsO über eine gewisse Mindestakzeptanz im Gläubigerkreis, und gemäß § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO ist nicht Unangemessenheit überhaupt, sondern nur Unangemessenheit in bezug auf den unzufriedenen Gläubiger Anlaß für die Versagung einer Ersetzung. Wie beim Insolvenzplan⁷ hängt daher alles von geschickter Einteilung der Gläubigergruppen ab.

Was eine differenzierte Behandlung der Gläubiger im Plan angeht, so muß man schließlich bedenken, daß schon die Insolvenzordnung selbst für die Abwicklung ohne Plan keine vollkommene Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger vorsieht. So stuft § 39 Abs. 1 InsO gewisse Forderungen als

bloß nachrangig ein, Gläubiger und Schuldner können außerdem nach § 39 Abs. 2 InsO Nachrangigkeit vereinbaren, und es genießen Abrechnungssysteme eine Vorzugsbehandlung in der Aufrechnungsfrage (§ 96 Abs. 2 InsO). Wo die Insolvenzordnung nicht differenziert, gibt sie zwar der Angemessenheitsfrage eine gewisse Wertung vor. Doch ist diese nicht starr. Daher ist etwa die Haltung⁸ zu streng, Zins- und Kostenforderungen müßte ein Schuldenbereinigungsplan, soll dieser angemessen sein, dieselbe Behandlung wie den Hauptforderungen einräumen.

3. Substantiierte Zustimmungsverweigerung

Endlich fördert das OLG Celle die Ersetzung fehlender Zustimmung und damit das Gelingen von Schuldenbereinigungsplänen sinnvoll dadurch, daß es sich mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht⁹ und dem OLG Köln¹⁰ nicht auf eine bloß pauschal vorgebrachte Unzufriedenheit des nicht zustimmenden Gläubigers einläßt¹¹. Vielmehr verlangt es, zutreffend gestützt auf § 309 Abs. 2 und 3 InsO, vom unzufriedenen Gläubiger substantiierten Vortrag der Umstände, unter denen die vom Plan für ihn vorgesehene Beteiligung als unangemessen schwach erscheint.

Prof. Dr. *Christoph Becker*, Univ. Augsburg

⁵ Vgl. BayObLG, Beschl. v. 2. 12. 1999 – 4 Z BR 8/99, DZWIR 2000, 156, 158 mit Anm. *Becker*, DZWIR 2000, 158, 159 f. Zur Meinungsverschiedenheit über die Zurückweisung von Null-Plänen und Fast-Null-Plänen siehe *Pape*, Rechtsprechungsübersicht: Verbraucherinsolvenzverfahren (Teil II), ZInsO 2001, 25, 32 f. Ferner OLG Köln, Beschl. v. 9. 2. 2001 – 2 W 19/01, ZInsO 2001, 230, 231 (Null-Plan akzeptierend).

⁶ Judikatur zur Versagung der Ersetzung nachgewiesen bei *Pape*, aaO (Fn. 5), ZInsO 2001, 25, 34 ff.

⁷ Siehe OLG Dresden, Beschl. v. 21. 6. 2000 – 7 W 0951/00, DZWIR 2000, 464 ff mit Anm. *Becker*, DZWIR 2000, 467.

⁸ Des AG Stuttgart, Beschl. v. 15. 1. 2001 – 10 IK 110/00, ZInsO 2001, 381, 382 f.

⁹ BayObLG, Beschl. v. 11. 12. 2000 – 4 Z BR 21/00, ZInsO 2001, 170, 171.

¹⁰ OLG Köln, Beschl. v. 9. 2. 2001 – 2 W 19/01, ZInsO 2001, 230, 231.

¹¹ Siehe auch *Nerlich/Römermann*, InsO, aaO (Fn. 1), § 309 Rdn. 29 f.